

Ich zu Ende Unterschriebener bekenne hiermit
 und uhrkunde / Demnach Jhro Königl. Maj. in Pohlen/
 und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc. mein allergnädigster
 Herr / aus hocheheblichen Uhrsachen / in Erinnerung der
 Sterblichkeit / auff den Fall / da Jhro Königl. Majestät eher
 als Dero Königl. Prinzens Herrn Friedrich Augustens Ho-
 heit zur Chur-Mündigkeit gelangten / mit Tode abgehen wür-
 de / welches der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle / zu Fol-
 ge des Exempels Dero hochlöbl. Vorfahren / nach Anleitung der
 güldenen / allgemeinen / und besonderen Sächß. Bullen / wie auch
 Käyser Rudolphen des Andern Decreti, der Reichs- und Königl.
 Böheimischen Beilehungen / des Churfürstens Johann Georgen
 des Ersten / gloriwürdigster Gedächtnis / Testaments und Com-
 pactaten / und darauf eingerichteter Landes-Huldigungen / Dero
 nächsten Agnatens / Herrn Johann Georgens / Herzogens zu
 Sachsen Weissenfels zc. zc. Fürstl. Durchl. oder Dero recht-
 mäßigen Successoren / die legitimam Tutelam und rechtmäßige
 Vormundschaft durch besondere vertraute Vergleichung heim-
 gestellet / versichert und zugeeignet / mir auch durch ausgelasse-
 nes Ausschreiben / allergnädigst anbefohlen / mich auff solchen
 Fall an niemand anders / es sey auch wer es wolle / mit dem
 gegen einen Chur-Administratorem und Vormund / vermöge
 der Reichs-Gesetze / und Compactaten / auch Herkommens im
 hohen Chur-Hause Sachsen / tragenden Respect zu halten / auch
 darüber behörige Reversales auszuantworten.

Als habe zu unterthänigster Beobachtung meiner Pflicht-
 schuldigkeit gegen allerhöchstgedachte Königl. Majestät mich
 hiermit auff's allerkräftigste und wie es Eyd und Pflichten mit
 sich bringen / erklären / verreverseiren und verbindlich machen
 wollen / daß auff obgedachten Fall / welchen die grundlose Güte
 GOTTES in Gnaden abwenden wolle / ich mich nicht allein
 an keinen andern Vormund / Administratorem oder andere
 Herrschafft / als an den rechtmäßigen Vormund und Chur-Ad-
 ministratorem obhochgedachten Herzog Johann Georgens zu
 Sachsen zc. Weissenfels Fürstliche Durchlauchtigkeit / oder nach
 Dero Nimmersenn an Dero rechtmäßigen Successoren und den
 jenigen nächsten Chur-Agnaten und legitimam Tutorem,
 welchem nach obgedachten Rechten und fundamental-Verfas-
 sung des Chur-Hauses zu Sachsen und der Ordnung der ersten
 Geburth und primogenial-Succession, die Folge kommen möch-
 te / mit Pflichten / Unterthänigkeit und Gewärtigkeit halten /
 sondern sie vielmehr vor den Administrator der Chur und al-
 leinigen Vormund erkennen und ehren / und dasjenige / so viel
 an



10 648 77
an mir beitragen und beobachten solle und wolle/ welches Ih-
rer Hoheit dem Königlichen Prinzen in dem Churfürstenthum
Sachsen und incorporirten auch andern Landen vorträglich
und ersprießlich sey/ auch zur Ehre und Wohlfarth auch gemei-
nen Besten gereichet/ getreulich sonder Gesehrde;

Zu Urkund habe ich diesen Revers-Brieff eigenhändig
unterschrieben/ und mit meinem Petschafft besiegelt/ So
geschehen

1017

11



Sch zu Ende Tutoren-Krischener bekenne hiermit
 und urkunde /
 und Churfürstl.
 Herr / aus hoch
 Sterblichkeit / auff
 als Dero Königl.
 heit zur Chur-M
 de / welches der A
 ge des Exempels
 gülden / allgeme
 Kaiser Rudolphe
 Böhemischen Bei
 des Ersten / glori
 pactaten / und dar
 nächsten Agnaten
 Sachsen Weissen
 mäßigen Successo
 Vormundschaft
 gestellet / versicher
 nes Ausschreiben
 Fall an niemand
 gegen einen Chur
 der Reichs-Gesetz
 hohen Chur-Ha
 darüber behörige

Als habe zu
 schuldigkeit gegen
 hiermit auff's all
 sich bringen / erkl
 wollen / daß auff
 GOTTES in
 an keinen ande
 Herrschaft / als
 ministratorn ol
 Sachsen zc. We
 Dero Nimmers
 jenigen nächsten
 welchem nach o
 sung des Chur-
 Geburth und p
 te / mit Pflicht
 sondern sie viel
 leinigen Vormun



in Pohlen/
 rgnädigster
 nerung der
 Majestat eher
 zustens Ho
 gehen wür
 olle / zu Fol
 nleitung der
 len / wie auch
 und Königl.
 ann Georgen
 s und Com
 ungen / Dero
 verhogens zu
 Dero recht
 o rechtmäßige
 ichtung heim
 ch ausgelasse
 h auff solchen
 lle / mit dem
 nd / vermöge
 kommens im
 u halten / auch

reiner Pflicht
 Majestat mich
 Pflichten mit
 indlich machen
 grundlose Güte
 ich nicht allein
 n oder andere
 und Chur-Ad
 t Georgens zu
 gkeit / oder nach
 essorn und den
 im Tutorem
 mental - Verfas
 mung der ersten
 kommen möch
 rtiqkeit halten /
 Chur und als
 sjenige / so viel
 an

